

# Allgemeine Informationen

---

Im Folgenden werden kurz die gesetzlichen Hintergründe der gültigen Einwegsituation erläutert.

---

---

# **3. Novelle der Verpackungsordnung Inkrafttreten zum 28.05.2005**

---

# Beschluss Bundesrat vom 17.12.2004

---

- Wegfall der Mehrwegquote
- Erweiterung der Pfandpflicht
- Vereinheitlichung der Pfandhöhe auf 25 Cent
- Veränderte Rücknahmepflichten – Wegfall der „Insellösungen“
- Bestimmung ökologisch vorteilhafter Getränkeverpackungen (ÖVV)
- Pfandbefreiung für ÖVV

In Kraft seit 28.05.2005

---

# Erweiterung der Pfandpflicht

---

## **Seit Jan 2003:**

- Bier und Biermischgetr.(inkl.A-frei)
- Mineral-, Quell-, Tafel- und Heilwässer
- CO<sup>2</sup>-haltige Erfrischungsgetränke

## **Zusätzlich ab 01.05.2006:**

- CO<sup>2</sup>-freie Erfrischungsgetränke (1)
- Alcopops und Weinschorlen (2)

## **Ausgenommen bleiben weiterhin:**

- Frucht- und Gemüsesäfte und -nektare (2)
- Wein
- Milch und Milchmischgetränke (2)
- Diätische Getränke (3)

## **Anmerkungen:**

- (3) Hierzu zählen auch Eistee ohne Kohlensäure, Sportgetränke, Kaffeegetränke (mit Milchanteil weniger 50%)
- (4) Mit jeweils einen Anteil von unter 50% (Wein, Fruchtsaft, Milch)
- (5) Ausgenommen „Sportgetränke“

# Ökologisch vorteilhafte Verpackungen

---

Hierzu zählen Getränkekartons inkl.  
Folien-Standbodenbeutel und Getränke  
in Schlauchbeutelverpackungen

---

# Einheitliche Pfandhöhe

---

Gilt seit dem 28.05.2005:

- Das Pfand beträgt einheitlich 25 Cent (Mindestsatz inkl. Ust.) für Füllvolumina ab einschl. 0,1 Liter bis einschl. 3,0 Liter
  - D.h. Verpackungen von 1,5 bis 3,0 Litern Füllvolumen haben künftig einen Pfandwert von 25 Cent statt bisher 50 Cent
  - Verpackungen über 3 Liter Füllvolumen werden künftig pfandfrei (d.h. 5ltr. Fässer frei!)
  - Verpackungen unter 0,1 Liter werden ebenfalls pfandfrei.
-

# Veränderte Rücknahmepflichten

---

Gilt ab 01.05.2006

Rücknahmepflicht nur für Verpackungen der jeweiligen Materialarten

- Glas
- Metalle
- Kunststoffe
- Papier/Pappe/Karton,

die der Vertreiber selbst in den Verkehr bringt.

WEGFALL DER „INSELLÖSUNGEN“

Zum 1.5.2006 fallen definitiv alle Insellösungen weg!

---

# Sonderregelungen für Vertreiber mit Ladenfläche unter 200qm bleibt!

---

- Rücknahmepflicht beschränkt sich auf Verpackungen der Marken, die der Vertreiber in Verkehr bringt.
  - Bei Vertreiben mit mehreren Filialbetrieben zählt die Gesamtfläche aller Betriebe.
  - Im P-System derzeit freiwillige Selbstverpflichtung alle P-Artikel zurückzunehmen.
-

# Daten und Fakten

---

Laut einer Studie liegt der EW-Anteil  
2004 bei 39 Prozent –  
2005 schätzt man den Anteil bereits auf  
44 Prozent.

Der Discountanteil an alkoholfreien  
Getränken liegt bereits bei 40 Prozent!

---

# Dispex GmbH & Co.KG

---

Ziel der Dispex GmbH & Co.KG ist es, in dem Geschäftsfeld bepfandete Einweggetränke aktiv mitzuwirken, diese zu entsorgen und zu clearen.

Durch Mengenbündelung und gemeinsame strategische Ausrichtung werden die anfallenden Prozesskosten entsprechend minimiert.

Eine optimale und kostengünstige Einwegentsorgung aller Vertriebschienen ist somit gewährleistet.

---